



8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366 e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at

NATURPARKGEMEINDE

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am

Dienstag, den 12. Oktober 2021

In der Martinihalle Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39.

#### **Anwesende Mandatare:**

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef

Mag. DUNKL Harald
Vbgm. JOST Josef
Vmgl. LIPP Gerhard
MAUTNER Gertraud
MUND Johann
PINT Franz
Vmgl. REDL Manfred
STACHERL Roland
WILDLING Wolfgang (E\*)

FPÖ - Fraktion NEUBAUER Alois KAHR Christoph (E\*)

**ZOTTER Günter** 

ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun
BAUER Christian (ab TO-Pkt. 6)
Vmgl. BEDÖCS Roman

LEX Ernst (E\*)

MOHAPP Franz
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried

Zukunft Sankt Martin an der Raab

BAKANIC Johannes (E\*)
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm

Vmgl. MAYER Ernst

(E\* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: GANAHL Markus, EISCHER Petra, ADLER Dietmar -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 04. Oktober 2021 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

## TAGESORDNUNG

- **1.) ABA BA 10**: Annahme des **Förderungsvertrags des Landes Burgenland** vom 14.07.2021 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- 2.) Abschluss eines Kooperations- und Infrastrukturvertrags mit der Businesspark S 7 Südburgenland GmbH und der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH.
- **3.)** Hochsommer Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst: Ansuchen vom 21.09.2021 um finanzielle Unterstützung für Kunstfestival "Hochsommer Art 2021)
- **4.)** Basketballclub Sportunion Jussi Güssing/Jennersdorf: Ansuchen vom 23.09.2021 um finanzielle Unterstützung
- 5.) Gertrude und Fabian Stacherl, Doiber, Bachzeile 16: Ansuchen vom 28.09.2021 um die Gewährung einer finanziellen Zuwendung für die Erhöhung einer 20-kV-Freileitung weg. Neubau eines Einfamilienhauses
- **6.) Berufung** gegen einen Festsetzungsbescheid über die jährlich zu entrichtende **Grundsteuer**
- **7.)** Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Franz Mohapp und Johann Mund.

Die Sitzungsniederschrift vom 23. Juni 2021 wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses am 05.10.2021 Bericht des Obmanns
- Stacherl Fabian, Sankt Martin an der Raab: Ansuchen vom 05.10.2021 um die Bewilligung zum Anschluss seines Baugrundstücks Nr. 43/2 der KG. Doiber an die öffentliche Kanalisationsanlage
- Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Bgld. AG. betr. Verlegung einer Niederspannungs-Kabelleitung auf öffentlichem Gut in der KG. Oberdrosen

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ABA BA 10: Annahme des Förderungsvertrags des Landes Burgenland vom 14.07.2021 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen

Der Gemeinde wurden für die siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahme Abwasserbeseitigungsanlage BA 10 (Leitungsinformationssystem für die Ortsteile Eisenberg und Oberdrosen) förderfähige Kosten in der Höhe von € 95.000,00 genehmigt und hierzu ein 10 %-iger Landesbeitrag bis zu einer Höhe von € 9.500,00 in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

Darüber wurde gem. den Richtlinien des Landes Burgenland über die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020 ein Förderungsvertrag erstellt, der nun vom Gemeinderat anzunehmen ist.



Land Burgenland

Abteilung 5 - Baudirektion

Ausfertigung 1/2

Marktgemeinde St. Martin a. d. Raab Hauptplatz 7 8383 Sankt Martin a. d. Raab

#### FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen dem Land Burgenland und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020

#### 1. Gegenstand des Förderungsvertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung ABA BA 10

Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2019

die mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion vom 31.05.2021, ZI.: A5/SWW.LFRL-10002-15-2021 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8, Abs.1 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

#### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

Fördersatz 10 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 95.000,-Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 9.500,-

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse).

2.2 Die Fördermittel werden nach Baufortschritt sowie nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt.

#### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Der Förderungsnehmer ist berechtigt, einmal jährlich unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen die Auszahlung von Landesmitteln zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 10 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung.
- 3.2 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit der Maßnahme der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, das ist die Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft zur Durchführung der Kollaudierung vorzulegen.

#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag des Landes Burgenland mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrags beim Förderungsnehmer gebunden.

Eisenstadt, am .....

Mag. Heinrich Dorner (Landesrat)

Für das Land Burgenland:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Annahme des nachstehenden Vertrags wie folgt:

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab im Burgenland erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 12. Oktober 2021 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrags mit beiliegenden Anhängen des Landes Burgenland vom 31.05.2021 betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse) für die **ABA BA 10**.

**Zu Punkt 2** der Tagesordnung

Abschluss eines Kooperations- und Infrastrukturvertrags mit der Businesspark S 7 Südburgenland GmbH und der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH.

Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, Eisenstadt, hat den in der letzten Generalversammlung finalisierten Kooperations- und Infrastrukturvertrag zwischen den Gemeinden des Bezirks Jennersdorf sowie der Businesspark S 7 Südburgenland GmbH und der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH. zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt.

In diesem Vertrag wird einleitend festgehalten:

Die Burgenländische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die regionalen Ungleichheiten im Wachstum und der Beschäftigung - insbesondere im Südburgenland - durch die Errichtung von interkommunalen Businessparks auszugleichen. Durch die Errichtung der S7 - Fürstenfelder Schnellstraße vom Knoten Riegersdorf über Rudersdorf / Deutsch Kaltenbrunn bis Heiligenkreuz im Lafnitztal verfügt der Bezirk Jennersdorf erstmals über eine hochrangige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.

Am Anschlussknoten der S7 Rudersdorf / Deutsch Kaltenbrunn soll nunmehr der "Inter= kommunale Businesspark S7" errichtet werden. Dazu wurde im Oktober 2019 eine Entwicklungsstudie beim Architekturbüro ZT DI Richter in Auftrag gegeben, um eine erste Grobabschätzung der Gesamtentwicklungskosten zu dokumentieren. Aufgrund dieser Ent= wicklungsstudie ist derzeit von Gesamtkosten in der Höhe von rund EUR 7,5 Mio. inkl. 20 % USt für Grund und Erschließungsmaßnahmen auszugehen.

Der Ankauf der erforderlichen Grundstücke, die Erschließung und Errichtung der notwendigen Infrastruktur sowie letztlich die Vermarktung der neuen Betriebsflächen soll über die Businesspark S7 Südburgenland GmbH erfolgen.

Durch den gegenständlichen Kooperations- und Infrastrukturvertrag sollen die personellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Errichtung des "Interkommunalen Businesspark S7" sichergestellt werden und der Grundstein für eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Businesspark S7 Südburgenland GmbH, der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH und den 12 politischen Gemeinden aus dem Bezirk Jennersdorf gelegt werden. Ziel ist es, dass von diesem einzigartigen Projekt das Südburgenland und insbesondere alle 12 politischen Gemeinden des Bezirks Jennersdorf nachhaltig profitieren. Das mit der Errichtung des Interkommunalen Businesspark S7 einhergehende wirtschaftliche Risiko sowie ein allenfalls aus dessen Betrieb und Verwertung entstehender Überschuss, soll gleichmäßig zwischen den Vertragsparteien verteilt werden.

Bürgermeister Kern erinnert den Gemeinderat an die Beschlüsse vom 20.08.2020 (Pkt. 7 – Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Interkommunalen Businessparks) und vom 18.03.2021 (Abtretungsanbot für Geschäftsanteile der Businesspark S7 Südburgenland GmbH – Annahmeerklärung).

Nach Wortmeldungen über die Vor- bzw. Nachteile (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. Flächenversiegelung, Naturzerstörung) beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Josef Kern – bei Stimmenthaltung von Vmgl. Ernst Mayer und GR. Wilhelm Dostal - den vorliegenden Kooperations- und Infrastrukturvertrag It. Anhang mit der Businesspark S 7 Südburgenland GmbH und der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH.

Der <u>im Anhang abgebildete Vertrag</u> bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

**Hochsommer** – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst: Ansuchen vom 21.09.2021 um **finanzielle Unterstützung** für Kunstfestival "Hochsommer Art 2021)

Der Verein Hochsommer – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst, hat nachstehendes Förderansuchen, eingelangt am 21.09.2021, an die Gemeinde gerichtet:

Der Verein erbittet finanzielle Unterstützung für das vom Verein veranstaltete Kunstfestival "HOCHsommer Art 2021" für St. Martin an der Raab als HOCHsommer-Gemeinde.

Wir sind überglücklich wieder ein spannendes Programm präsentieren zu dürfen, dass die Region kulturell aufleben lässt.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Engagement!!

Der Bürgermeister berichtet, dass der Verein It. Vereinsregisterauszug seinen Sitz in der Gemeinde Minihof-Liebau hat.

In der zweiten Augustwoche fanden Ausstellungen bzw. Kunsthappenings beim Kulturverein Neumarkt an der Raab sowie bei Pilz Peter in Eisenberg an der Raab statt.

Er stellt den Antrag, dem Verein – so wie im Vorjahr – eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 300,00 zu gewähren.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

**Basketballclub** Sportunion Jussi Güssing/Jennersdorf: Ansuchen vom 23.09.2021 um **finanzielle Unterstützung** 

Nachstehendes Schreiben hat der Basketballclub Sportunion Jussi Güssing/Jennersdorf an die Gemeinde gerichtet:

Betreff: Season Opening Güssing/Jennersdorf Blackbirds

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In obiger Angelegenheit nehme ich höflich Bezug auf das mit Dir geführte Telefonat.

Als Obmann des Basketballvereines Güssing/Jennersdorf Blackbirds organisiere ich jedes Jahr zu Beginn der Saison ein Treffen der Spieler und Trainer, um die nächste Saison zu besprechen. Vor 2 Jahren haben wir eine Kanufahrt an der Raab gemacht. Im letzten Jahr fand eine Kutschenfahrt mit Tierarzt Klaus Fischl zum Uhudlerviertel in Eltendorf statt. Im heurigen Jahr planen wir anlässlich 100 Jahre Burgenland eine kurze Wanderung zum Dreiländereck und sind ab 14.00 Uhr im Abenteuerland Scherbler.

Als Obmann des Basketballvereines würde ich mich sehr über Dein Kommen und auch eine finanzielle Unterstützung freuen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dem Basketballclub Sportunion Jussi Güssing/Jennersdorf für diese Auftaktveranstaltung einmalig eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 300,00 zu gewähren.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung Gertrude und Fabian Stacherl, Doiber, Bachzeile 16: Ansuchen vom 28.09.2021 um die Gewährung einer finanziellen Zuwendung für die Erhöhung einer 20-kV-Freileitung weg. Neubau eines Einfamilienhauses

Gertrude und Fabian Stacherl aus Doiber, Bachzeile 16 haben mit Schreiben vom 28.09.2021 nachstehenden Antrag an den Gemeinderat gerichtet:

Ich, Fabian Stacherl, beabsichtige im Jahr 2021 ein Haus auf dem Grundstück meiner Mutter Gertrude Stacherl zu bauen.

Durch die Anschlusswidmung des Landes kommt das neue Haus genau unter die bestehende 20 kV-Leitung. Jetzt ist von der Netz Burgenland eine Erhöhung der bestehenden 20 kV-Leitung erforderlich.

Die Kosten betragen € 12.000,00, die von uns zu tragen sind (lt. Rechnung).

Ich ersuche um finanzielle Zuwendung, da diese bauliche Maßnahme für mich nicht vorhersehbar war und deshalb meine finanziellen Planungskosten erheblich erhöht haben. Für die wohlwollende Erledigung meines Antrages im Voraus besten Dank.

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an den Beschluss vom 15.03.2018 (TO-Pkt. 10). Damals wurde festgelegt, dass die Gemeinde für erforderliche Leitungserhöhungen bzw. -verlegungen aus Anlass eines geplanten Hausbaus einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 25 % der tatsächlichen Kosten gewährt.

Er stellt also den Antrag, Frau und Herrn Gertrude und Fabian Stacherl einen Zuschuss in Höhe von € 3.000,00 für die notwendige Freileitungserhöhung zu gewähren. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

**Berufung** gegen einen Festsetzungsbescheid über die jährlich zu entrichtende **Grundsteuer** 

#### Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Tagesordnungspunkt gem. § 38 Abs. 2 Gem.O **Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses **am 05.10.2021** – Bericht des Obmanns

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Christian Bauer, berichtet von der am 05. Oktober stattgefundenen Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses.

Dabei wurde in die Rückstandsliste per 30.09.2021 Einsicht genommen. Weiters wurden die Belege des 2. und 3. Quartals 2021 stichprobenartig überprüft und in die Haushaltskonten 2/8200+8160 und 2/8200+8280 Einsicht genommen.

Er verliest die aufgenommene Niederschrift und teilt dem Gemeinderat mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt wurden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Obmanns ohne Einwände zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt gem. § 38 Abs. 2 Gem.O **Stacherl Fabian**, Sankt Martin an der Raab: Ansuchen vom 05.10.2021 um die **Bewilligung zum Anschluss** seines Baugrundstücks Nr. 43/2 der KG. Doiber **an die öffentliche Kanalisationsanlage** 

Fabian Stacherl, dzt. wohnhaft in Sankt Martin an der Raab, Oberdrosener Straße 9/3/5, hat mit Eingabe vom 05.10.2021 nachstehende Eingabe an den Gemeinderat gerichtet:

Ich beabsichtige auf dem Grdst.Nr. 43/2 der KG. Doiber ein Einfamilienhaus zu errichten.

Da die nächstgelegene Grenze meines Grundstücks mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Sammelkanals entfernt ist, besteht für mein Baugrundstück keine Anschlusspflicht nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz.

Ich beantrage hiermit aber, mir die Bewilligung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde zu erteilen.

Mit der Bitte um eine positive Erledigung zeichnet .....

In unserer Gemeinde wurden schon mehrmals Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage erteilt und mit den Bauwerbern Konsens über eine Kostenteilung gefunden.

In Kenntnis dieses Sachverhalts beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Ansuchen von Fabian Stacherl stattzugeben und Ihm die Bewilligung zum Anschluss an die Kanalisationsanlage der Gemeinde zu bewilligen.

Herrn Fabian Stacherl Oberdrosener Straße 9/3/5 8383 Sankt Martin an der Raab

## BESCHEID

## Spruch

## Punkt 1.)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 auf Grund Ihres Ansuchens vom 05.10.2021 beschlossen, Ihnen gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989, LGBI.Nr. 27/1990, i.d.g.F., den Anschluss Ihrer Anschlussgrundfläche, Grdst.Nr. 43/2 der KG. Doiber an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab zu bewilligen.

## Punkt 2.)

Der Anschluss an die Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 leg. cit. zu erfolgen.

## Begründung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 vom 22.01.1990 ist über Ansuchen des Eigentümers der Anschlussgrundfläche diesem der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage zu bewilligen.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage hat gem. § 5 Abs. 3 bis 5 des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle mehreren Kanälen zu erfolgen. Er ist aus wasserdichtem, zweckentsprechendem, gegen chemische und physikalische Einwirkungen genügend widerstandsfähigem Werkstoff herzustellen und in frostfreier Tiefe zu verlegen.

Der lichte Durchmesser der Rohre sowie Richtungs- und Gefällsänderungen haben dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die konkreten Erfordernisse zu entsprechen.

Die Hauskanäle sind im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers der Anschlussgrundfläche nach dem Stand der Technik durch ein hiezu befugtes Unternehmen unter der Aufsicht der Behörde herzustellen, welcher der Beginn und die Fertigstellung vom Anschlusspflichtigen anzuzeigen sind.

Putz- und Kontrollschächte sind bei Richtungsänderungen, Gefällsänderungen und sonst in angemessenen Abständen zu errichten, soweit dies nach dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Alle Putz- und Kontrollschächte sind mit tragfähigen Deckeln zu versehen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab seiner Zustellung Berufung an den Gemeinderat erhoben werden. Die Berufung hat die Bezeichnung dieses Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich einzubringen; sie kann in jeder technisch möglichen Form – auch mit E-Mail – übermittelt werden.

Mit Rückschein.	
	Der Bürgermeister:
	(Franz Josef Kern)

#### Hinweise

- 1.) Verstopfungen von Haus- oder Anschlusskanälen müssen Sie der Gemeinde unverzüglich melden und im Einvernehmen mit der Gemeinde ohne Verzug auf Ihre Kosten beheben.
- 2.) Bisherige Abwasserentsorgungsanlagen (wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben) sind spätestens drei Monate nach dem Anschluss nach deren Entleerung und schadloser Entsorgung der Schmutzwässer und Rückstande (Einbringung in eine öffentliche Kläranlage) außer Betrieb zu setzen. Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern dürfen bestehen bleiben.
- 3.) Folgende Stoffe dürfen in die öffentliche Kanalisationsanlage **nicht** eingebracht werden: Feste oder sich verfilzende Gegenstände, zähflüssige Stoffe, Hefe- oder Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur, Schlachtabfälle, **Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässer, Frittieröle, Mineralöle.**

### Tagesordnungspunkt gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

**Dienstbarkeitsvertrag** mit der Energie Bgld. AG. betr. Verlegung einer Niederspannungs-Kabelleitung auf öffentlichem Gut in der KG. Oberdrosen

Die Energie Bgld. AG. hat vor, die bestehende 20 kV-Freileitung in Oberdrosen zwischen der Auffahrt nach Kölbereck und Tauka abzubauen und diese Leitung auf öffentlichem Gut (entlang des Güterwegs Grdst.Nr. 833/2, 826, 791, 801, 802, und 756) unterirdisch zu verlegen.

Für die Ausführung dieser Leitungsverlegung, welche für die Gemeinde sinnvoll wäre, muss ein Dienstbarkeitsvertrag (siehe Anhang B) zwischen der Gemeinde als Eigentümerin des öffentlichen Guts und der Energie Bgld. AG abgeschlossen werden.

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat dem gegenständlichen Vorhaben zu und beschließt auf Antrag von Bgm. Franz Josef Kern, einstimmig den im Anhang angeführten Dienstbarkeitsvertrag.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Allfälliges

#### **Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:**

- 7.1 Die Ehegatten Fink, Gritsch, Dorfstraße 24, würden gerne eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 537/1, welches sich zwischen ihrem Wohnhaus und dem Güterweg befindet kaufen. Der Verschönerungsverein Gritsch hätte dagegen keine Einwände. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit den Ehegatten Fink abzuklären, ob sie auch mit einer Verpachtung der gewünschten Fläche einverstanden wären.
- 7.2 Herr Karl Kahr, Gritsch, Brunnenweg 3, würde gerne das gemeindeeigene Grundstück Nr. 553/1 (Wald) kaufen, da er dort Anrainer ist und es für die Lagerung von Hackgut benötigen würde. Der Gemeinderat schlägt vor, einen Grundstückstausch zu versuchen.
- 7.3 Für den Ankauf eines Holz-Rückewagens wurden 2 Angebote eingeholt. Die Anschaffung dieses Arbeitsgeräts ist It. dem Bürgermeister notwendig, da die Gemeinde in den Wintermonaten sehr viele Holzarbeiten ausführt und ein entsprechender Rückewagen nicht immer zur Verfügung steht, wenn er gebraucht wird. Die Bestellung sollte noch heuer erfolgen, da der Kaufpreis im nächsten Jahr höher sein wird, weiters beträgt die Lieferzeit 3 Monate.
  - Vmgl. Niederer ist nicht der Ansicht, dass die Gemeinde selbst einen Rückewagen benötigt. Dieser könnte jederzeit über das Maschinenring-Service gemietet werden.
- 7.4 Beim Haus Luisser in Eisenberg/Raab wurde eine Bushaltestelle ausgebaut.
- 7.5 In Doiber wurde in der Bachzeile mit dem Ausbau des Kanals begonnen. Im Zuge dieser Arbeiten werden auch Wasser, Strom, Telefon und Straßenbeleuchtung weiter ausgebaut. Die zuständigen Einbautenträger werden der Gemeinde Kostenersätze leisten.

- 7.6 Die wasserrechtliche Beurteilung betr. die geplanten 2 neuen Brücken (Gmeindl Rene und Kapellenzipf) in Neumarkt/Raab ist abgeschlossen, eine Verhandlung ist nicht erforderlich.
- 7.7 Die Arbeiten zur Errichtung des neuen Radwegs zwischen St. Martin/Raab und Doiber werden nächste Woche beginnen.
- 7.8 Die Photovoltaikanlagen beim Kindergarten und der Volksschule wurden bereits montiert die elektrischen Arbeiten stehen noch aus.
- 7.9 Der Druck des neuen Gemeindebuches verzögert sich, da es Engpässe beim Druckerpapier gibt.
- 7.10 Details für die Martinifeier werden derzeit geplant. Aus Ludesch werden ca. 50 Personen anreisen. Die Zugangskontrollen betr. der Coronasituation sollen von den beiden St. Martiner Feuerwehren durchgeführt werden.
- 7.11 Hackgut wurde eingebracht und teilweise auch verkauft.
- 7.12 Mit der Pfarre und der Diözese wurde Kontakt betreffend Grundankauf für die Errichtung von 2 weiteren Wohnhausanlagen aufgenommen.
- 7.13 Der Wasserleitungsausbau in Welten befindet sich kurz vor der Fertigstellung.
- 7.14 In Neumarkt an der Raab musste vom Kapellenzipf in Richtung Raab ein Graben teilweise verrohrt werden, damit der Weg weiterhin von Mähdreschern befahren werden kann.
- 7.15 Nach dem Starkregen vergangene Woche mussten wieder verschiedene Gräben saniert werden.
- 7.16 In Oberdrosen wurde im Ortsgebiet der Drosenbach ausgemäht.
- 7.17 Im November soll der Gehsteig zum Kaufhaus Steinmetz saniert werden.
- 7.18 Die Covid-Erkrankungen sind im Bezirk Jennersdorf stark angestiegen die 7 Tage-Inzidenz liegt derzeit bei ca. 250.
- 7.19 Die Ausschreibung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie muss wiederholt werden, da nur 2 Firmen Angebote abgegeben haben (von 6 eingeladenen).

#### Vmgl. Siegfried Niederer:

- Am 17.10. findet die jährliche Wanderung des Verschönerungsvereins St. Martin/Raab statt.
- Schon vor Jahren wurde angeregt, bei der Ortsdurchfahrt St. Martin/Raab die "Buchten" zwischen den einzelnen Parkflächen zu entfernen, um einen durchgängigen Parkstreifen zu erhalten.
- Im Voranschlag ist die Errichtung einer Absturzsicherung in der Bergstraße in Oberdrosen enthalten dieses Vorhaben sollte heuer unbedingt noch ausgeführt werden.
- In der Gemeinde gibt es anscheinend einige "Airbnb" Unterkunftsvermieter ihn würde interessieren, ob diese auch Ortstaxe für ihre Nächtigungen abliefern

#### Vmgl. Ernst Mayer:

Einladung zu den 2 Dorfabenden am 21. und 27.10.2021 in der Martinihalle. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Bevölkerung zur Teilnahme zu animieren.

- In Deutscheck fehlt eine Verkehrsbeschränkung 50 km/h
- Mit dem Besitzer des Rohbaus in Gritsch (Dorfstraße) soll Kontakt aufgenommen werden, damit Maßnahmen gegen einen Verfall des Objektes besprochen werden können.

#### GR. Wilhelm Dostal:

- Bei den Hügelgräbern in Doiber ist eine Hinweistafel umgefallen diese sollte wieder aufgestellt werden.
- Er will wissen, ob die Gemeinde Daten betr. Bodenversiegelung weitergibt, da diesbezügliche Statistiken völlig falsch seien. Der Schriftführer teilt mit, dass seitens der Gemeinde keine Daten gemeldet werden.

#### Vmgl. Gerhard Lipp:

Auf der Gemeindehomepage scheinen in 2 Gemeinderatsprotokollen datenschutzrelevante Sachverhalte auf – diesen sind herauszulöschen.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

GR. Roland Stacherl lädt den Gemeinderat im Anschluss an die Sitzung aus Anlass seines vor kurzem begangenen Geburtstagsjubiläum zu einem Imbiss und einem Umtrunk ein.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführerin:

(Franz Josef Kern)

(Beglaubiger)

(Beglaubiger)

## Anhang zu TO.-Pkt. 3 (Beilage A)

20-0539A / CD

# KOOPERATIONS- UND INFRASTRUKTURVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

#### Businesspark S7 Südburgenland GmbH

(FN 551139z) Europastraße 1, 7561 Heiligenkreuz

(in der Folge kurz "Businesspark S7 GmbH")

der

#### **Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH**

(FN 222034 x)
Technologiezentrum Eisenstadt
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

und den politischen Gemeinden

#### Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Marktplatz 1 7572 Deutsch Kaltenbrunn

#### **Gemeinde Eltendorf**

Kirchenstraße 2 7562 Eltendorf

#### Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal

Untere Hauptstraße 1 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

#### Stadtgemeinde Jennersdorf

Hauptplatz 5a 8380 Jennersdorf

#### Gemeinde Königsdorf

Dorfstraße 19 7563 Königsdorf

#### Marktgemeinde Minihof-Liebau

Minihof-Liebau 25 8384 Minihof-Liebau

#### **Gemeinde Mogersdorf**

Mogersdorf 2 8382 Mogersdorf

#### Gemeinde Mühlgraben

Feldanergraben 1/1 8385 Mühlgraben

#### Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Hauptstraße 25 8385 Neuhaus am Klausenbach

#### Marktgemeinde Rudersdorf

Kirchenplatz 1 7571 Rudersdorf

#### Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Hauptplatz 7 8383 Sankt Martin an der Raab

#### Gemeinde Weichselbaum

Maria Bild 2a 8382 Weichselbaum

(in der Folge kurz "Gemeinden")

(in der Folge gemeinsam die "Vertragsparteien")

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Verkehrsflächen	4
§ 3 Kanalisationsanlage	6
§ 4 Strom-, Kabel-, Wasser- und Erdgasversorgung	6
§ 5 Begrünung und Bepflanzung	7
§ 6 ÜBERNAHME VON INVESTITIONSKOSTEN UND HAFTUNGEN	7
§ 7 Aufteilung der Einkünfte Businesspark	8
§ 8 KOSTEN FÜR DEN LAUFENDEN BETRIEB	9
§ 9 Anschluss Dritter an den Businesspark S7	10
§ 10 Exklusivität	10
§ 11 Aufschiebende Bedingung	11
§ 12 Vertragsdauer	11
§ 13 Sonstige Bestimmungen	11

#### **P**RÄAMBEL

Die Burgenländische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die regionalen Ungleichheiten im Wachstum und der Beschäftigung – insbesondere im Südburgenland - durch die Errichtung von interkommunalen Businessparks auszugleichen. Durch die Errichtung der S7 – Fürstenfelder Schnellstraße vom Knoten Riegersdorf über Rudersdorf / Deutsch Kaltenbrunn bis Heiligenkreuz im Lafnitztal verfügt der Bezirk Jennersdorf erstmals über eine hochrangige Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.

Am Anschlussknoten der S7 Rudersdorf / Deutsch Kaltenbrunn soll nunmehr der "Interkommunale Businesspark S7" errichtet werden. Dazu wurde im Oktober 2019 eine Entwicklungsstudie beim Architekturbüro ZT DI Richter in Auftrag gegeben, um eine erste Grobabschätzung der Gesamtentwicklungskosten zu dokumentieren. Aufgrund dieser Entwicklungsstudie ist derzeit von Gesamtkosten in der Höhe von rund EUR 7,5 Mio. inkl. 20 % USt für Grund und Erschließungsmaßnahmen auszugehen.

Der Ankauf der erforderlichen Grundstücke, die Erschließung und Errichtung der notwendigen Infrastruktur sowie letztlich die Vermarktung der neuen Betriebsflächen soll über die Businesspark S7 Südburgenland GmbH erfolgen.

Durch den gegenständlichen Kooperations- und Infrastrukturvertrag sollen die personellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Errichtung des "Interkommunalen

Businesspark S7" sichergestellt und der Grundstein für eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Businesspark S7 Südburgenland GmbH, der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH und den zwölf politischen Gemeinden aus dem Bezirk Jennersdorf gelegt werden. Ziel ist es, dass von diesem einzigartigen Projekt das Südburgenland und insbesondere alle zwölf politischen Gemeinden des Bezirks Jennersdorf nachhaltig profitieren. Das mit der Errichtung des Interkommunalen Businesspark S7 einhergehende wirtschaftliche Risiko sowie ein allenfalls aus dessen Betrieb und Verwertung entstehender Überschuss soll gleichmäßig zwischen den Vertragsparteien verteilt werden.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

#### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Rund um den Anschlussknoten der S7 Rudersdorf / Dt. Kaltenbrunn soll vorerst auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Rudersdorf und der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn der "Interkommunale Businesspark S7" (in der Folge kurz "*Businesspark S7*") errichtet werden.

Das für den BUSINESSPARK S7 vorgesehene Gebiet wird durch die Businesspark S7 GmbH mit der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere auch in Bezug auf die Ver- und Entsorgung sowie Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, aufgeschlossen und allfälligen Interessenten angeboten.

Der gegenständliche Vertrag soll nunmehr die Übergabe von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut, die Übergabe sonstiger nicht verwertbarer, jedoch für die Errichtung der Infrastruktur notwendiger Flächen in das Gemeindevermögen, die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur, die Verwertung der Flächen des BUSINESSPARK S7 sowie die generelle Aufteilung der Kosten, Haftungen und allfälliger Einnahmen regeln.

Festgehalten wird, dass die Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH zu 70 % an der Businesspark S7 GmbH beteiligt ist. Die Gemeinden sind mit 30 % an der Businesspark S7 GmbH beteiligt. Das Verhältnis der jeweiligen Beteiligung entspricht auch dem Schlüssel der von den Vertragsparteien im Rahmen der Errichtung des Businesspark S7 zu tragenden Investitionskosten bzw. der jeweils zu übernehmenden Haftungen.

#### § 2 VERKEHRSFLÄCHEN

Die notwendigen Verkehrsflächen (Aufschließungsstraßen, Anbindung an das Straßennetz etc.) mit den dazugehörigen Nebenanlagen werden entsprechend dem jeweiligen in der Generalversammlung der Businesspark S7 GmbH beschlossenen Konzept (in der Folge kurz "Standortkonzept") errichtet, welches gleichzeitig die Grundlage für die Errichtung

der notwendigen Kanalprojekte und der Einbautenverlegungen ist.

Hinsichtlich der jeweils zu errichtenden notwendigen Verkehrsflächen samt den erforderlichen Nebenanlagen tritt die Businesspark S7 GmbH, in engster Absprache mit der jeweiligen Standortgemeinde, als Projektwerberin und Bauherrin auf. Die Errichtung der notwendigen Verkehrsflächen erfolgt in Teilausbauschritten bzw. bedarfsorientiert.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (zB Projektierungskosten, Fahrbahnunterbau, Fahrbahndecke, Oberflächenentwässerung, Gehsteig, Beleuchtung etc.) werden von der Businesspark S7 GmbH getragen.

Die Businesspark S7 GmbH verpflichtet sich, die für die öffentlichen Verkehrsflächen samt den erforderlichen Nebenanlagen laut dem jeweiligen Standortkonzept erforderlichen Flächen bzw. Grundstücke unentgeltlich an jene Gemeinde bzw. deren Öffentliches Gut abzutreten, in der die relevanten Flächen liegen (in der Folge kurz "Standortgemeinde"). Die Abtretungen erfolgen jeweils mit einem gesonderten Abtretungsvertrag. Die Standortgemeinde übernimmt diese Flächen in das Öffentliche Gut bzw. in das Gemeindevermögen. Mit der Übernahme gehen Pflege, Betreuung und Instandhaltung der auf diesen Flächen errichteten Anlagen sowie der Winterdienst auf die Standortgemeinde über.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kosten für die Errichtung der gesamten Infrastruktur des BUSINESSPARK S7 beim Verkauf der Flächen bei der Berechnung des Kaufpreises berücksichtigt und unter Verrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % weiter verrechnet werden.

Wegen der Übernahme der für die Errichtung der notwendigen Verkehrsflächen anfallenden Kosten durch die Businesspark S7 GmbH werden seitens der jeweiligen Standortgemeinde – soweit gesetzlich zulässig – keine Anliegerleistungen im Zusammenhang mit den Verkehrsflächen an Erwerber von Flächen des BUSINESSPARK S7 bzw. deren Rechtsnachfolger vorgeschrieben. Sollte die jeweilige Standortgemeinde in diesem Zusammenhang dennoch Anliegerleistungen vorschreiben, sind diese gemäß § 7 und § 8 dieses Vertrags an die Businesspark S7 GmbH bzw. die Gemeinden abzuführen.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Businesspark S7 GmbH für die Errichtung der notwendigen Verkehrsflächen ein Vorsteuerabzug zusteht. Sollte die unentgeltliche Übertragung der oben beschriebenen Flächen an die jeweilige Standortgemeinde nunmehr als Eigenverbrauch qualifiziert werden und die Businesspark S7 GmbH deshalb ihren Vorsteuerabzug verlieren, werden die Vertragsparteien im Einvernehmen § 2 dieses Vertrages durch eine aus wirtschaftlicher Sicht gesehen in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entsprechende Bestimmung ersetzen.

#### § 3 KANALISATIONSANLAGE

Die Standortgemeinde verpflichtet sich, in engster Absprache mit der Businesspark S7 GmbH, auf Grundlage des jeweiligen Standortkonzeptes (siehe dazu auch § 2 oben) eine Kanalisationsanlage zu errichten. Festgehalten wird, dass die jeweilige Standortgemeinde auch Eigentümerin der Kanalisationsanlage ist und für deren Instandhaltung, Betreuung und Pflege zuständig ist.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die jeweilige Standortgemeinde sämtliche Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Kanalisationsanlage zu beantragen und auszuschöpfen hat. Die Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage, die die gewährten Fördersummen übersteigen, werden von der Businesspark S7 GmbH getragen und vorfinanziert.

Die ausführenden Unternehmen bzw. die Leistungserbringer fakturieren ihre Leistungen direkt an die jeweilige Standortgemeinde. In weiterer Folge gibt die Standortgemeinde der Businesspark S7 GmbH den <u>verrechneten und geprüften</u> Netto-Rechnungsbetrag schriftlich bekannt. Die Businesspark S7 GmbH verpflichtet sich, den jeweils bekanntgegebenen Betrag binnen zehn Tagen ab Bekanntgabe an die Standortgemeinde zu überweisen.

Die an die jeweilige Standortgemeinde ausbezahlten Fördermittel sind binnen 14 Tagen ab Einlangen bei der Standortgemeinde auf das dem jeweiligen Standortkonzept gewidmete Investitionskonto der Businesspark S7 GmbH anzuweisen.

Auch die Kosten für die Errichtung der Kanalisationsanlage werden beim Verkauf der Flächen des BUSINESSPARK S7 bei der Berechnung des Kaufpreises berücksichtigt und unter Verrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % weiter verrechnet.

Die Kanalbenützungsgebühr wird von der Standortgemeinde gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen direkt bei den Erwerbern bzw. deren Rechtsnachfolgern von Flächen des BUSINESSPARK S7 eingehoben.

Darüber hinaus hat die jeweilige Standortgemeinde Erwerbern von Flächen des BUSINESSPARK S7 die Kanalanschlussgebühr in der gesetzlichen Höhe vorzuschreiben.

#### § 4 STROM-, KABEL-, WASSER- UND ERDGASVERSORGUNG

Die Kosten der für die Strom-, Kabel-, Wasser- und Erdgasversorgung notwendigen Infrastruktur sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Planungskosten werden zur Gänze von der Businesspark S7 GmbH getragen.

#### § 5 BEGRÜNUNG UND BEPFLANZUNG

Die Kosten für die erstmalige standortgerechte Begrünung und Bepflanzung der aufgeschlossenen Flächen des BUSINESSPARK S7 übernimmt die Businesspark S7 GmbH. Danach ist die Pflege sowie eine allenfalls vorzunehmende Nachbepflanzung dieser Flächen von der jeweiligen Standortgemeinde durchzuführen.

#### § 6 ÜBERNAHME VON INVESTITIONSKOSTEN UND HAFTUNGEN

Die Errichtung bzw. Aufschließung des BUSINESSPARK S7 soll zur Gänze durch die Businesspark S7 GmbH finanziert werden. Aus derzeitiger Sicht besteht für die Errichtung bzw. die Aufschließung des BUSINESSPARK S7 ein Investitionsbedarf in der Höhe von EUR 7.500.000,--. Der Investitionsbedarf soll über eine Kreditfinanzierung der Businesspark S7 GmbH aufgebracht werden, wobei die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Businesspark S7 GmbH entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

Die Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH wird zur Sicherstellung der Investitionskosten eine Kreditsicherstellung in Form einer Haftungsübernahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder von dritter Seite (zB Landeshaftung) in Höhe von EUR 5.250.000,-beibringen. Dieser Betrag entspricht 70 % des Investitionsbedarfs und der Beteiligung der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH an der Businesspark S7 GmbH.

Die Gemeinden verpflichten sich, für die verbleibenden Investitionskosten in Höhe von EUR 2.250.000,-- Investitionszuschüsse zu leisten. Dieser Betrag entspricht 30 % des Investitionsbedarfs und der Beteiligung der Gemeinden an der Businesspark S7 GmbH. Die von den Gemeinden zu leistenden Investitionszuschüsse werden über ein eigenes Debetkonto "Verrechnungskonto Investitionszuschuss Gemeinden" abgewickelt. Zur Sicherstellung der Vorfinanzierung des Investitionszuschusses inkl. Zinsen, Spesen und Gebühren übernehmen die jeweiligen Gemeinden folgende Haftungen:

Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn	EUR 187.500,
Gemeinde Eltendorf	EUR 187.500,
<ul> <li>Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Stadtgemeinde Jennersdorf</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Gemeinde Königsdorf</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Marktgemeinde Minihof-Liebau</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Gemeinde Mogersdorf</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Gemeinde Mühlgraben</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Marktgemeinde Rudersdorf</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Marktgemeinde St. Martin. a.d.R.</li> </ul>	EUR 187.500,
<ul> <li>Gemeinde Weichselbaum</li> </ul>	EUR 187.500,

Die Standortgemeinden verpflichten sich, die gesamte von den sich auf den Flächen des BUSINESSPARK S7 ansiedelnden Unternehmen iSd Kommunalsteuergesetz 1993 gemäß den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 eingezahlte Kommunalsteuer bzw. eine diese Steuer zukünftig ersetzende oder ergänzende Steuer, die im Zusammenhang mit dem BUSINESSPARK S7 allenfalls vereinnahmten Anliegerleistungen, Fördermittel und Kanalanschlussgebühren (in der Folge kurz "Einkünfte Businesspark") jährlich per 31.12. aufzulisten und bis spätestens 15.2. des Folgejahres auf das Debetkonto "Verrechnungskonto Investitionszuschuss Gemeinden" zur Abdeckung der bereits fälligen Investitionszuschüsse zu leisten.

Nach vollständiger Abdeckung des Debetkontos "Verrechnungskonto Investitionszuschuss Gemeinden" erfolgt die Aufteilung der Einkünfte Businesspark unter den Gemeinden gemäß § 7 dieses Vertrags.

Alle Erlöse aus der Veräußerung von (gewidmeten) Flächen des BUSINESSPARK S7 (Betriebsflächen) dienen zur Rückführung der aufgenommenen Kredite und werden im Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter auf die aufgenommenen Kredite und Verpflichtungen aufgeteilt bzw. angerechnet.

#### § 7 AUFTEILUNG DER EINKÜNFTE BUSINESSPARK

Sobald das Debetkonto "Verrechnungskonto Investitionszuschuss Gemeinden" inkl. Zinsen, Spesen und Gebühren vollständig abgedeckt wurde, sollen die Einkünfte Businesspark unter den Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen aufgeteilt werden. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung nach § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017.

Die jeweilige Standortgemeinde verpflichtet sich, die Einkünfte Businesspark wie folgt aufzuteilen bzw. auszuzahlen:

- jene Standortgemeinde, die die Einkünfte Businesspark vereinnahmt hat, erhält 25 % des eingehobenen Betrags;
- die verbleibenden 75 % der von der jeweiligen Standortgemeinde eingehobenen Einkünfte Businesspark werden zu gleichen Teilen auf alle Gemeinden aufgeteilt, sodass die Gemeinden je 6,25 % des verbleibenden Betrags erhalten;

Die Standortgemeinden haben den anderen Gemeinden bis zum jeweils 15.02. des Folgejahres eine detaillierte und nachprüfbare Aufstellung über alle Einnahmen aus den Einkünften Businesspark per Stichtag 31.12. des vergangenen Kalenderjahres zu übermitteln. Der in der Aufstellung angeführte Betrag ist von der jeweiligen Standortgemeinde dann bis spätestens 30.04. des jeweiligen Jahres auf das von den Gemeinden jeweils bekanntgegebene Konto gemäß dem oben dargestellten Verteilungsschlüssel anzuweisen.

#### § 8 KOSTEN FÜR DEN LAUFENDEN BETRIEB

Aus derzeitiger Sicht werden die Kosten für den laufenden Betrieb der Businesspark S7 GmbH ca. EUR 70.000,— (Kosten für Personal, Werbung und Marketing, Buchhaltung etc.) pro Jahr betragen. Bis zur Tilgung sämtlicher von der Businesspark S7 GmbH eingegangener Verbindlichkeiten werden die Kosten für den laufenden Betrieb der Gesellschaft bis zu einem Betrag in der Höhe von jährlich EUR 70.000,— anteilig von den zwölf politischen Gemeinden des Bezirks Jennersdorf getragen.

Die Gemeinden verpflichten sich daher, bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres einen Gesellschafterzuschuss zur Verlustabdeckung in der folgenden Höhe auf ein von der Businesspark S7 GmbH bekanntzugebendes Konto anzuweisen (in der Folge kurz "jährlicher Gesellschafterzuschuss zur Verlustabdeckung"):

•	Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn:	EUR 5.850,
•	Gemeinde Eltendorf:	EUR 5.850,
•	Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.	EUR 5.850,
•	Stadtgemeinde Jennersdorf:	EUR 5.850,
•	Gemeinde Königsdorf:	EUR 5.850,
•	Marktgemeinde Minihof-Liebau:	EUR 5.850,
•	Gemeinde Mogersdorf:	EUR 5.850,
•	Gemeinde Mühlgraben:	EUR 5.850,
•	Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach:	EUR 5.850,
•	Marktgemeinde Rudersdorf:	EUR 5.850,
•	Marktgemeinde St. Martin. a.d.R.:	EUR 5.850,
•	Gemeinde Weichselbaum:	EUR 5.850,

Die Verpflichtung der Gemeinden auf Zahlung des jährlichen Gesellschafterzuschusses zur Verlustabdeckung endet, wenn sämtliche von der Businesspark S7 GmbH eingegangene Verbindlichkeiten getilgt wurden und die Kosten für den laufenden Betrieb der Gesellschaft aus deren Einnahmen zur Gänze abgedeckt werden können. Ein entsprechender Beschluss ist in der Generalversammlung der Businesspark S7 GmbH mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Dasselbe gilt für eine allfällige Reduzierung des jährlichen Gesellschafterzuschusses.

Festgehalten wird, dass es sich hierbei um einen reinen Gesellschafterzuschuss handelt. Durch Leistung des jährlichen Gesellschafterzuschusses zur Verlustabdeckung ändern sich die von den Vertragsparteien an der Businesspark S7 GmbH gehaltenen Geschäftsanteile nicht und bleiben die Beteiligungsverhältnisse der einzelnen Gesellschafter unverändert.

#### § 9 Anschluss Dritter an den Businesspark S7

Sollte ein Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung eines eigenständigen Wirtschaftsparks, Betriebsgeländes oder sonstigem Vorhaben seine Infrastruktur an die Infrastruktur des BUSINESSPARK S7 anschließen, hat der Dritte der Businesspark S7 GmbH die anteilmäßigen Kosten der Aufschließung (Verkehrsflächen, Kanalsystem, Strom-, Kabel-, Wasser- und Erdgasversorgung etc.) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % zu ersetzen. Die Höhe der vom Dritten in diesem Zusammenhang zu ersetzenden Kosten richtet sich nach dem Verhältnis der vom Dritten genutzten Fläche zur Gesamtnutzfläche (einschließlich der vom Dritten genutzten Fläche) des BUSINESSPARK S7.

Die in diesem Zusammenhang an die Businesspark S7 GmbH zu leistenden Zahlungen sind auf das dem jeweiligen Standortkonzept gewidmeten Konto einzubezahlen.

#### § 10 EXKLUSIVITÄT

Festgehalten wird, dass zukünftig ein Wildwuchs von Betriebsgebieten auf den Gemeindeflächen der zwölf politischen Gemeinden aus dem Bezirk Jennersdorf verhindert werden soll.

Ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Kooperations- und Infrastrukturvertrags durch alle Vertragsparteien verpflichten sich die Gemeinden, zukünftige Flächenwidmungen für "Bauland Betriebsgebiet", "Bauland Industriegebiet" und "Bauland Mischgebiet" auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet nur mehr im Einvernehmen mit der Businesspark S7 GmbH vorzunehmen. Flächenwidmungen für Betriebserweiterungen an einem bereits bestehenden Standort sind hiervon ausgenommen.

Bereits gewidmete und bestehende Betriebsgebiete oder Betriebsflächen (Widmung "Bauland Betriebsgebiet", "Bauland Industriegebiet" und/oder "Bauland Mischgebiet") die im Eigentum der Gemeinden stehen oder durch Option gesichert wurden und die zusammenhängend eine Fläche im Ausmaß von über 5.000 m² ausweisen, können von der jeweiligen Gemeinde der Businesspark S7 GmbH zum Kauf angeboten werden. Sofern eine Gemeinde zukünftig eine zusammenhängende Fläche im Ausmaß von über 5.000 m² in "Bauland Betriebsgebiet", "Bauland Industriegebiet" und/oder "Bauland Mischgebiet" umwidmet, muss diese Fläche der Businesspark S7 GmbH zum Kauf angeboten werden. Die Generalversammlung der Businesspark S7 GmbH hat sodann mit einfacher Mehrheit über den Kauf der ihr angebotenen Fläche zu entscheiden.

#### § 11 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Der gegenständliche Kooperations- und Infrastrukturvertrag wird unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen geschlossen:

- positive Beschlussfassung über diesen Kooperations- und Infrastrukturvertrags im Gemeinderat aller zwölf politischen Gemeinden aus dem Bezirk Jennersdorf;
- Genehmigung des Infrastruktur- und Kooperationsvertrages gemäß § 87 Bgld.
   GemO durch die Aufsichtsbehörde;

#### § 12 VERTRAGSDAUER

Der gegenständliche Kooperations- und Infrastrukturvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechs-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vertragsparteien verzichten jedoch auf eine Aufkündigung des gegenständlichen Vertrages bis zum 31.12.2071.

Eine einvernehmliche Auflösung des gegenständlichen Kooperations- und Infrastrukturvertrags vor dem 31.12.2071 ist möglich, wenn sämtliche Vertragsparteien einer Auflösung schriftlich zustimmen. Diesfalls haben die verbleibenden Vertragsparteien eine dadurch allenfalls erforderlich gewordene Anpassung des Vertrages im Einvernehmen vorzunehmen, sodass der Zweck dieses Vertrags aufrechterhalten werden kann.

Sollte nach Beendigung des gegenständlichen Vertrags eine Abdeckung des Debetkontos "Verrechnungskonto Investitionszuschuss Gemeinden" aufgrund von Mindereinnahmen nicht möglich sein, haben die Gemeinden den zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags bestehenden Saldo im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Businesspark S7 GmbH auszugleichen. Ein allfälliger Liquidationserlös wird im Verhältnis ihrer Beteiligung auf die Gesellschafter der Businesspark S7 GmbH aufgeteilt.

#### § 13 Sonstige Bestimmungen

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von den Vertragsteilen unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieses Vertrages auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der

anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht gesehen in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Vertrages vollinhaltlich auf allfällige Rechtsnachfolger übergehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Rechtsgeschäft auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und auch allfällige Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Verpflichtungen auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

Im gegenständlichen Zusammenhang handelt es sich unter anderem um eine Gemeindekooperation gemäß § 22a Bgld. Gemeindeordnung. Gemäß § 22a Abs 3 Bgld. Gemeindeordnung hat über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus wird für alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Bezirk Jennersdorf vereinbart.

Diese Urkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Businesspark S7 GmbH verbleibt. Die anderen Vertragsparteien erhalten jeweils eine Kopie.

, am	
Businesspark S7 Südburgenland GmbH, FN 551139 z	Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH, FN 222034 x
Marktaamainda Dautsch Kaltanbrunn	Gamainda Eltandarf

#### Beilage B

SBIG/Ing.GaR

<u>Betreff:</u> Mittelspannungskabel Tauka / Kölbereck – KÜ 94 Niederspannung-Kabelleitung Tauka Kölbereck A.Nr.: 7-74-00

# Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

#### Öffentliches Gut, Anteil 1/1

(im Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt) andererseits, wie folgt:

 Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den

Grundstücken Nr.: 756, 791, 801, 802, 811, 826, 833/2

EZ.: 1 Grundbuch: 31121 Oberdrosen

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und diese Grundstücke innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Energie Burgenland AG ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren

trägt die Energie Burgenland AG. Der Grundeigentümer erklärt sich einverstanden, dass die Abrechnung des Entgeltes gem. Pkt. 2 und die Entrichtung allfälliger Gebühren durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.

- 8) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 10) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 11) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 12) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland AG verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit finden auf Widerruf und www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Möglichkeit einer Kontaktaufnahme Weiters besteht die datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan	
, am	Eisenstadt, am
Grundeigentümer	Energie Burgenland AG FN 126805 d



